

MERKBLATT

Haltung von Minipigs, Hängebauchschweinen, anderen Schweinen in „Hobbyhaltung“ und Kleinstbeständen zum Eigenbedarf

Für die Haltung von Minipigs, Hängebauchschweinen, anderen Schweinen in „Hobbyhaltung“ und Kleinstbeständen zum Eigenbedarf gelten uneingeschränkt die gleichen Anforderungen wie für die landwirtschaftliche Schweinehaltung (inkl. seuchenpräventive Maßnahmen und Anordnungen bei Seuchenausbruch). Tierhalter sind verpflichtet alle veterinärrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Im Hinblick auf die Seuchenprävention und den Schutz vor der Afrikanischen/Klassischen Schweinepest sind insbesondere folgende Anforderungen strikt einzuhalten:

➤ **Meldungen**

Die Haltung von Schweinen (auch bei der Haltung von nur einem Tier) muss beim zuständigen Veterinäramt und der Bayerischen Tierseuchenkasse, spätestens bei Haltebeginn, gemeldet werden.

Zusätzlich müssen zum Stichtag (1. Januar eines jeden Jahres) oder bei Übernahme (Meldefrist 7 Tage) sämtliche Daten der Tiere in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) eingetragen werden. Meldungen können per Postkarte oder online (Pin- und Betriebsnummer benötigt) über das Portal des HI-Tier erfolgen. Die Pin-Nummer wird vom LKV vergeben, die Beantragung einer Betriebsnummer erfolgt beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

➤ **Kennzeichnungspflicht**

Spätestens nach dem Absetzen müssen die Schweine dauerhaft mit Ohrmarken gekennzeichnet werden. Die Ohrmarken sind in Bayern beim LKV anzufordern. Das LKV vergibt zusätzlich die Pin-Nummer, die neben der Betriebsnummer für eine direkte Eintragung in die HI-Tier nötig ist.

➤ **Bestandsregister**

Alle Schweinehalter haben die Pflicht zum Führen eines Bestandsregisters (siehe Muster ViehVerKV, Anlage 12) mit der Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand gehaltenen Tiere. Bei Zu- und Abgängen müssen diese unverzüglich mit Informationen zu Ohrmarkennummer, Namen und Anschrift des Vorbesitzers bzw. Erwerbers eingetragen werden.

➤ **Haltung und Fütterung**

- Das Verfüttern von Küchen- und Speiseabfällen ist strengstens verboten!
- Bei Freilandhaltung ist eine Genehmigung vorab durch das zuständige Veterinäramt erforderlich. Der direkte und indirekte Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe, Wildschweinen und Schadnagern ist zwingend zu verhindern (u.a. doppelte Einzäunung).
- Eine Auslaufhaltung muss vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Bei Anzeichen einschlägiger Krankheitsanzeichen ist umgehend ein Tierarzt zu kontaktieren und die zuständige Behörde zu informieren!

Rechtsgrundlagen (Wiedergabe auszugsweise): Viehverkehrsordnung, Schweinepestverordnung, Schweinehaltungshygieneverordnung, Tiergesundheitsgesetz. Für die ausführlichen Anforderungen werden auf die entsprechenden Gesetzestexte verwiesen.

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Wichtige Adressen:

Adressen: Bayerische Tierseuchenkasse
Postfach 810260
81902 München
Tel. 089 929900-0
Fax 089 929900-60
E-Mail info@btsk.de
www.btsk.de/

Meldung Tierbestand bei Haltungsbeginn und jeweils zum
01.01. eines jeden Jahres
für die Beitragserhebung der Tierseuchenkassenbeiträge

Zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
www.stmelf.bayern.de/aemter

Vergabe von Betriebsnummern,
Eintragung der Betriebsart in die Datenbank

Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische
Veredelung in Bayern e.V. (LKV) Landsbergerstr.
282
80687 München
Tel. 089 544348-0
Fax 089 544348-10
www.lkv.bayern.de/

Beantragung von Ohrmarken,
Postkarten (Meldung HI-Tier) und
Pin-Nummer (für online Eintragung in HI-Tier)

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.
www.tierschutz-tvt.de
Tiergesundheitsdienst Bayern
Senator-Gerauer-Str. 23
85586 Poing

Merkblatt Informationen zu artgerechten Haltung von Mini-
Pigs